

## Teil VI

## Pflichtablieferung und Aufkauf von Heu und Stroh

## Abschnitt I

## Pflichtablieferung

## § 197

## Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Heu und Stroh in den veranlagten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus dem Vorjahre an die Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestelle zu der Frist zu liefern, die ihm vom zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntgegeben wurde.

(2) Die Ablieferungspflicht in Heu und Stroh bezieht sich

- a) bei Heu auf Wiesenheu (Heu von süßen Gräsern) ein- und mehrschüriger Wiesen und Heu von Feldfutterpflanzen laut Anbauplanfläche zur Verwendung als Rauhfutter;
- b) bei Stroh auf Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferstroh bzw. deren Gemenge zur Verwendung als Rohstoff für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe, Polsterfüllmaterial und sonstiger Gebrauchsgüter oder als Futterstroh oder Verpackungsmaterial.

## § 198

## Erfassungsbetriebe und Festlegung der Einzugsgebiete

(1) Die Erfassung von Heu und Stroh führen die VEAB, die strohverarbeitenden Industriebetriebe des Ministeriums für Leichtindustrie und andere Industriebetriebe durch, die von den zuständigen Ministerien oder von den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke bestimmt und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassen wurden.

(2) Die Erfassungsbetriebe nach Abs. 1 können sich bei der Durchführung der Erfassung, der Lagerung, der Pressung und der Verladung anderer volkseigener, genossenschaftlicher und privater Handelsbetriebe im Vertragsverhältnis bedienen. §

## § 199

## Abnahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Hemmung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätze) sowie geeigneter Rauhfutterscheunen, und zwar

für Heu bis 20. Mai jedes Jahres,

„Stroh“ 1. Juli „ „

zu sichern. Bereits im Vorjahr genutzte Plätze und Scheunen sind bis zu diesem Zeitpunkt gründlich zu säubern. t

(2) Die Erzeuger sind von den Erfassungsbetrieben auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes davon in Kenntnis zu setzen, wann (Tag) und wo (Abnahmeplätze) sie Heu und Stroh abzuliefern haben.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben an den festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bewerter und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzuhalten.

(4) Das der Pflichtablieferung unterliegende Heu und Stroh ist nach den Preis- und Qualitätsbedingungen

der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 644) von den Erfassungsbetrieben abzunehmen und von diesen nach Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Strohmenge ist von den Erfassungsbetrieben in Anwesenheit des Erzeugers festzustellen.

(6) Den Erzeugern ist am Tage der Ablieferung vom Erfassungsbetrieb die Ablieferungsbescheinigung auszuhandigen, auf der auch die Qualität zu vermerken ist,

## § 200

## Vorfristige Ablieferung von Heu und Stroh

(1) Die vorfristige Ablieferung von Heu und Stroh ist von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke sowie den Erfassungsbetrieben zu propagieren und in den Gemeinden rechtzeitig zu organisieren.

(2) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung sind die Erfassungsbetriebe verpflichtet:

- a) Heu auch unausgeschwitzt abzunehmen; dieses ist entsprechend der Beschaffenheit sachgemäß zu lagern;
- b) bei Heu für die Ablieferung bis zum 20. Juli des Jahres als Vergünstigung für je 100 kg Pflichtablieferung des laufenden Jahres 120 kg und für die Ablieferung bis zum 31. August des Jahres 110 kg anzurechnen, wobei Grundlage für die Abrechnung auch nicht ausgeschwitzt Ware ein Basisfeuchtigkeitsgehalt von 15 % ist;
- c) Stroh nach Möglichkeit auf den Druschplätzen der Gemeinden zu übernehmen und soweit Strohpressen vorhanden sind, die Erfassung, die Pressung und die Verladung ab Druschplatz in einem Arbeitsgang vorzunehmen;
- d) bei Stroh für die Ablieferung bis zum 30. September des Jahres als Vergünstigung für je 100 kg Pflichtablieferung des laufenden Jahres 120 kg und für die Ablieferung bis zum 31. Oktober des Jahres 110 kg anzurechnen;
- e) die Bezahlung zu Buchstaben b und d erfolgt nach dem Abnahmegewicht (nicht Anrechnungsgewicht),

## § 201

## Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind für die Durchführung der Erfassung in ihren Einzugsgebieten verantwortlich und haben die termingemäße Ablieferung durch jeden einzelnen Erzeuger zu sichern.

(2) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der\* Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(3) Die Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf zur Durchführung der Erfassung von Stroh gelten für die **VEAB und die industriestroh-erfassenden Betriebe**,